

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion CDU und der Fraktion FDP,
Drucksache 17/525

Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 24. Januar 2018

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 17/301
A18, A02

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie und der Fachverband Ziegelindustrie Nordwest e.V. stimmen den grundsätzlichen Aussagen des vorgenannten Antrags zu. Es ist begrüßenswert, Erlasse und Verordnungen auf den Weg zu bringen, um den Landesentwicklungsplan so praxisorientiert wie möglich anzuwenden und in einem ersten Handlungsschritt die bestehenden Handlungsspielräume des geltenden Landesentwicklungsplans (LEP) für eine wirtschaftsfreundliche Standortpolitik zu nutzen.

Wir halten es ferner für richtig, als einen der zentralen Handlungsbedarfe die Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen zu identifizieren.

In dieser Stellungnahme beschränken wir uns dementsprechend auf die Analyse der geplanten Änderungen des LEP und die Darstellung einer weiteren, dringend notwendigen Gesetzesnovellierung, die in engem Zusammenhang mit dem Landesentwicklungsplan steht.

- **Keine Verpflichtung zur Konzentrationszonenplanung**

9.2-1: „Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffgebiete als Vorranggebiete festzulegen. Bei besonderen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.“

Nach unserer Auffassung handelt es sich um eine sinnvolle Einschränkung der Konzentrationszonenplanung. Es genügt im Regelfall eine steuernde Wirkung mit den durch das Raumordnungsgesetz (ROG) gegebenen Planungsinstrumenten der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Auch die Tatsache, dass nun betriebliche Entwicklungsvorstellungen verbindlich berücksichtigt werden müssen, ist positiv zu bewerten.

Die Regelung zu den Vorranggebieten erscheint dem Grundsatz nach sinnvoll.

Die momentane Regelung einer flächendeckenden Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung dient der Steuerung der Flächenausweisung für die Rohstoffgewinnung durch die Regionalplanung.

Die Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung führt jedoch auch dazu, dass der Regionalplanung und den zuständigen Genehmigungsbehörden jegliche Flexibilität entzogen wird.

So kann aufgrund der raumordnerisch festgelegten, außergebietlichen Ausschlusswirkung kein Flächentausch stattfinden, ohne dass ein Regionalplanänderungsverfahren eingeleitet wird. Es kann folglich nicht auf potentielle juristische oder geologische Restriktionen reagiert werden. Dies stellt ein in der Praxis immer wiederkehrendes Problem für die Unternehmen der Rohstoffindustrie dar.

Die in den Änderungen zum LEP vorgesehene Regelung führt dazu, dass auf der Ebene der Regionalplanung für den Regelfall „nur“ Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen und somit die außergebietliche Steuerungswirkung entfällt (die bisherige Regelung war im Ländervergleich eine absolute Ausnahme). Die Regionalplanung legt Bereiche für die Rohstoffgewinnung fest, die anderen Nutzungsansprüchen entzogen werden. Außerhalb dieser Bereiche bleibt die Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung konkurrierend mit anderen Nutzungsansprüchen jedoch ebenfalls gegeben. Der Tausch von Flächen dürfte dann deutlich einfacher möglich sein, da die außergebietliche Ausschlusswirkung entfällt.

Allerdings beinhalten die LEP-Änderungen des Weiteren die Möglichkeit, für bestimmte Rohstoffvorkommen weiterhin Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen.

Nach den LEP-Änderungen muss die Regionalplanungsbehörde Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausweisen, wenn sie nach ihrem Ermessen eine sogenannte Konfliktslage und ein großflächiges Rohstoffvorkommen erkennt.

Ermessenseinschränkend müssen für die Annahme einer Konfliktslage konkurrierende Nutzungen vorliegen.

In klar definierten Bereichen kann es sinnvoll sein, der Regionalplanung die Steuerungsmöglichkeit innergebietlich und außergebietlich zu überlassen und konkurrierende Nutzungsansprüche miteinander in Einklang zu bringen. Jedoch muss es, um die Ziele der LEP-Änderungen nicht zu negieren, flächendeckend in NRW - auch in Konflikträumen - möglich sein, Flächen zu tauschen. Hierzu bedarf es einer Regelung auf landesplanerischer Ebene und nicht auf der Ebene der Regionalplanung. Die Option, Flächen zu tauschen findet breiten Konsens. (Die zu tauschenden Flächen könnten sich auf den „Pool“ der als Reservegebiete ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete beschränken.)

Die bereits in den LEP-Änderungen enthaltene Änderungsmöglichkeit (S. 32) erscheint als zu unbestimmt und verlagert die notwendige Konkretisierung unnötig auf die regionalplanerische Ebene. Hier ist eine landesweit einheitliche Regelung zu bevorzugen.

Bei der Regelung zu den Voraussetzungen einer Konfliktlage muss in jedem Fall auf die Benennung der Kalksteingewinnung in der Soester Börde und der Kies- und Sandgewinnung am Niederrhein als Beispiele für Konfliktlagen verzichtet werden, da eine derartige Stigmatisierung und Ermessensreduzierung als überflüssig und rechtlich fragwürdig einzuordnen ist. Die Nennung erscheint willkürlich und beschneidet grundlos den Beurteilungsspielraum der Regionalplanung.

- **Verpflichtende Berücksichtigung betrieblicher Entwicklungen**

9.2-1: *„Dabei sind betriebliche Entwicklungsvorstellungen sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert zu berücksichtigen.“*

Die verpflichtende Festlegung der Berücksichtigung betrieblicher Entwicklungsziele bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung der Raumordnungspläne (§ 7 Abs. 2 ROG) ist ausnahmslos positiv zu bewerten.

- **Versorgungszeiträume**

9.2-2: *„Der Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.“*

Die im LEP enthaltenen Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergestein sind deutlich verlängert worden (5 Jahre). Den Besonderheiten der rohstoffgewinnenden Industrie wird hierdurch Rechnung getragen. Es handelt sich bei der Rohstoffgewinnung um eine standortgebundene Industrie mit extrem hohem anfänglichem Investitionsaufwand und langwierigen Genehmigungsverfahren, die ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigt.

- **Reservegebiete**

9.2-4: *„Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.“*

Die Entscheidung, Reservegebiete in den Regionalplänen auszuweisen, wird begrüßt, da hierdurch der Notwendigkeit der perspektivischen Sicherung von standortgebundenen Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird. Des Weiteren wird eine temporäre Zwischennutzung hierdurch nicht verhindert.

Es wäre allerdings wünschenswert gewesen, diesen Punkt verpflichtend zu gestalten und eine konkrete Länge der Reservezeiträume zu benennen. Den Reservezeiträumen muss dabei die rechtliche Wirkung von Vorbehaltsgebieten im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 ROG zukommen, aus denen heraus sich in bestimmten Fällen (z.B. mangelnde Genehmigungsfähigkeit einer Vorrangfläche) Vorranggebiete entwickeln. Ansonsten besteht die Gefahr, der Festlegung von Reserveflächen ohne verbindlichen Rechtscharakter.

Eine derartige, rechtverbindliche Ausweisung war bereits in vorherigen Rechtsverordnungen enthalten.

Für den Fall der Benennung eines konkreten Zeitraums zur Ausweisung von Reservegebieten wäre es sinnvoll, der Regionalplanung die Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie die zusätzlichen 25 Jahre als Vorrang- oder Vorbehaltsfläche ausweist und lediglich eine Obergrenze für die Ausweisung des Gesamtversorgungsraums zu implementieren.

Die LEP Änderungen sehen eine Streichung der Begrifflichkeit „wesentlich hinausgehen“ im Zusammenhang mit der Ausweisung der Versorgungszeiträume für Vorranggebiete der Rohstoffgewinnung vor. Dies wird positiv beurteilt, da es nun der Regionalplanung obliegt zu beurteilen, ob sie bei der Flächenausweisung über den Mindestversorgungszeitraum hinausgehen möchte.

- **Flächentausch ermöglichen**

Es gilt bereits im LEP Flexibilisierungsmöglichkeiten zu Gunsten aller Nutzungsansprüche zu integrieren. Immer wieder können bspw. als BSAB ausgewiesene Flächen mangels Genehmigungsfähigkeit oder aufgrund geologischer Störungen nicht vollständig genutzt werden. Hier würde eine aufwendige Bedarfsanpassung entfallen, wenn das Instrument des Flächentauschs im Einzelfall möglich wäre.

Rechtlich bietet es sich an, eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit unmittelbar im LEP zu verankern, um eine einheitliche Handhabung landesweit zu gewährleisten.

Wie bereits erläutert, ist eine entsprechende Regelung vornehmlich für die Fälle notwendig, bei denen aufgrund der Annahme einer Konfliktlage Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen werden.

- **Änderung des Landeswassergesetzes**

Des Weiteren möchten wir auf einen zentralen Punkt im Zusammenhang zwischen den momentanen Regelungen des Landeswassergesetzes NRW (LWG) und dem LEP hinweisen.

Das LWG formuliert in § 35 LWG einen Verbotstatbestand hinsichtlich der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten (WSG). Nach dem Wortlaut der Begründung des LWG kann von diesem Verbot jedoch abgewichen werden.

Diese Verbot-Ausnahme-Regelung führt momentan jedoch dazu, dass die zuständigen Regionalplaner bei der Neuaufstellung/Fortschreibung von Regionalplänen Wasserschutzgebiete und selbst Wasserreservegebiete sicherheitshalber als Tabukriterium einstufen und folglich der Rohstoffgewinnung, da sie die Frage, ob eine Ausnahme im Einzelfall gerechtfertigt ist, nicht auf der regionalplanerischen Ebene vorwegnehmen können.

Konsequenz der Regelung des § 35 LWG ist, trotz der enthaltenen Ausnahmeregelung und obwohl in der Gesetzesbegründung die Möglichkeit der Einzelfallprüfung beschrieben ist, dass es zu einem flächendeckenden Verbot der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten kommt.

Hierdurch können vielerorts Lagerstätten nicht erweitert werden, was eindeutig dem Ziel des LEP, Lagerstätten vollständig auszunutzen, widerspricht.

Des Weiteren muss es Aufgabe der Genehmigungsbehörden bleiben, über die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit dem Wasserschutz zu entscheiden. Im Sinne des vorliegenden Antrags wird hierdurch die Entscheidungskompetenz bei den Entscheidungsträgern vor Ort belassen.

Momentan geht die landesrechtliche Regelung über die politische Absichtserklärung und den Inhalt des Landesentwicklungsplans hinaus.

Während der Koalitionsvertrag die Gewinnung in Wasserschutzzone III ausdrücklich ermöglichen will, ist im LEP zumindest kein generelles Verbot der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten enthalten.

Folglich hat der Verbotstatbestand des LWG erhebliche Auswirkungen auf die Regionalplanung und widerspricht sowohl dem Koalitionsvertrag als auch dem LEP.